



Flattermann

Streetart an einer Unterkunft in der Bayernkaserne, München.

Subsidiäre Flüchtlingspolitik

Seit der Verschärfung des Asylrechts durch die Bundesregierung im vergangenen Jahr wird wesentlich öfter von einem Paragraphen des Asylrechts gebraucht gemacht, der für die Betroffenen, meist Syrier*innen, schlimme Rechtsfolgen hat. Welche dramatischen Folgen ein kurzer und vermeintlich harmloser Rechtstext haben kann, zeigt der Einblick in Einzelfälle aus der asylrechtlichen Beratungspraxis der Berliner Nichtregierungsorganisation Oase Berlin e.V.

Von Jochen Schwarz.

In den vergangenen Monaten halfen wir in unserer Rechtsberatung vielen Klient*innen bei Klagen gegen die Zuerkennung eines asylrechtlichen subsidiären Schutzstatus. Seit der Verschärfung des Asylpakets II durch den Bundestag im März 2016 wurde subsidiärer Schutz in nunmehr bis zu 74% aller Fälle durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuerkannt. Davor wurde dieser Status nur in 0,7% aller Fälle erteilt.

Das Bundesamt änderte diese Entscheidungspraxis, obwohl die Bundesregierung versichert hatte, die Gesetzesänderung habe keinen Einfluss auf die Spruchpraxis.

Laut §4 des deutschen Asylgesetzes (AsylG) steht denjenigen Personen subsidiärer Schutz zu, denen einer der folgenden ernsthaften Schäden droht: erstens „die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“, zweitens „Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“, drittens „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“. Das bedeutet, dass eine nur allgemeine Rückkehrgefährdung

angenommen wird, nicht aber eine persönliche Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention, die wiederum in einem anderen Paragraphen (AsylG §3) definiert wird und die „Flüchtlingseigenschaft“ zuerkennt. Subsidiärer Schutz wird grundsätzlich nur für ein Jahr erteilt. Einige Bundesländer, z.B. Berlin, stellen jedoch eine bis zu dreijährige Aufenthaltserlaubnis aus.

Gravierende Rechtsfolge des subsidiären Schutzstatus ist der Ausschluss eines Familiennachzugs bis zum März 2018. Und es ergeben sich weitere rechtliche und faktische Nachteile. Eine Wohnung zu finden ist nahezu unmöglich. Einige Universitäten verweigern die Studienplatzzusage aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer.

Sie sitzen häufig noch in der Türkei oder im Libanon fest

Vor allem ist es nicht möglich, mit der ausgestellten Aufenthaltserlaubnis außerhalb Deutschlands zu reisen, weil die Geflüchteten in aller Regel keinen Reisepass mehr besitzen. Gerade dieses Recht wäre jedoch unverzichtbar, um Familienangehörige zu besuchen. Sie sitzen häufig noch in der Türkei oder im Libanon fest. So entschieden sich viele Klient*innen für eine Klage auf den besseren Status als Flüchtling gemäß der Genfer Konvention.



Familiennachzug

*„Der Familiennachzug muss auch in Zukunft auf ein Maß begrenzt werden, das die gesellschaftliche Akzeptanz nicht übersteigt und die Integrationsfähigkeit nicht überfordert“,
Stephan Harbarth (CDU), April 2017.*



Amtsgericht

*Je größer die Rolle deutscher Gerichte in Asylentscheidungen ist, desto mehr wird dort protestiert. Ob eine Richter*in oder eine Sachbearbeiter*in die Entscheidung fällt: Abschiebungen treffen auf Widerstand.*

Um die Lebensrealität der Betroffenen zu verdeutlichen, berichte ich hier von typischen Fällen unserer Beratungspraxis, bei denen das BAMF nur einen subsidiären Schutz zuerkannt hat, obwohl sie meiner Ansicht nach persönlich und nicht nur allgemein gefährdet wären, wenn sie jetzt in ihr Herkunftsland zurückkehren müssten.

Blutkonserven nur noch für Militärangehörige

Zum einen entsprechen alle Personen dem Risikoprofil des UNHCR für Personen, die tatsächliche oder auch nur vermeintliche Gegner des IS sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen der IS de facto die Kontrolle oder einen Einfluss ausübt. Die ehemals allein stehende Frau fällt zusätzlich unter das Profil einer besonderen Schutzbedürftigkeit.

Erstes Fallbeispiel. Risikoprofil: Gegner des IS

Ein Mann und seine Frau, er Schulleiter, sie Englischlehrerin, flohen aus Deir Ez-Zor in Westsyrien. Die Terrorgruppe Islamischen Staat (IS) hält Teile der Stadt besetzt. Ihre Schule sollte vom ‚unislamischen Unterricht gesäubert‘ werden. Der IS diktierte den Lehrplan und die Themen des Unterrichts. Den Lehrenden wurde verboten, Religion, Philosophie, Arabisch, Englisch, Mathematik und Chemie zu unterrichten. Bücher der Ersten Klasse wurden Ende des Jahres 2014 im Schulhof verbrannt. Der Schulleiter wurde gezwungen, an seiner Schule nur mehr die Lehren des Korans unterrichten zu lassen.

Ein Damenschneider in der vom IS eingenommenen Stadt Rakka in Nordsyrien verkaufte in seinem Laden Kleider. 2015 wurde er von Mitgliedern des IS verhaftet, weil diese beobachteten, dass eine Kundin keinen Tschador trug, ein dunkler Schleier zur Verhüllung von Kopf und Körper, als sie im Geschäft Kleider anprobierete. Laut den religiösen Gesetzen des IS müssen Frauen öffentlich Tschador tragen und Männer dürfen sie niemals ohne dieses Kleidungsstück sehen. Der Schneider hatte als Ladenbesitzer für den Regelbruch der Frau zu haften. Er musste das Geschäft schließen und wurde zu 30 Schlägen mit Kabeln auf die nackte Haut verurteilt. Danach floh er in die Türkei.

Eine ehemals alleinstehende Frau aus der Gegend von Aleppo wurde vom IS monatelang gefangen gehalten und vergewaltigt. Später ließ sie ihre Jungfräulichkeit operativ wiederherstellen und traute sich nicht, ihre Geschichte in der Asylanhörnung zu erzählen, weil sonst ihre Familie und ihr inzwischen Ehemann davon erfahren hätten.

Diese drei beschriebenen Fälle erfüllen die Kriterien einer persönlichen Gefährdung bei Rückkehr ins Herkunftsland und müssten daher eine Zuerkennung als Flüchtling erhalten.

Zum anderen lagen hier sowohl systematische Diskriminierungen, sexuelle Misshandlungen als auch Folter und menschenunwürdige Behandlung und Bestrafung vor. Das sind Verfolgungshandlungen im Sinne des §3a und b AsylG. Es handelt sich um schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte, die Schwelle, um die Kriterien des §3 AsylG zu erfüllen. In den beiden ersten Fällen durch die Verletzung der negativen Religionsfreiheit, im Falle der alleinstehenden Frau und des Schneiders durch die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, des Folterverbots und des Verbots der unmenschlichen Behandlung und Bestrafung. Diese Menschen sind bereits vorverfolgt ausgeist. Die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung der Verletzungshandlung ist erheblich.

Zweites Fallbeispiel. Risikoprofil: Regimegegner, Personen in exponierter Funktion und besonders vulnerable Gruppen

Ein weiteres Risikoprofil des UNHCR soll Personen schützen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen. Drei Fälle sind mir in diesem Zusammenhang in Erinnerung geblieben. Eine grundsätzlich regierungsnahen Jurastudentin des islamischen Rechts berichtete, dass sie im Jahr 2012 zum ersten Mal in ihrem Leben eine Demonstration besuchte, da sie die damaligen Giftgasangriffe nicht mit ihren Überzeugungen vereinbaren konnte. Zusammen mit anderen Studentinnen forderte sie von Assad eine Erklärung. Sie wurde verhaftet und durfte nicht weiter studieren. Ihre Freundin ist, wie so viele Frauen und Mädchen, seither verschwunden. In Städten wie Aleppo oder Idlib werden Student*innen unter Generalverdacht gestellt, mit der Opposition zusammen zu arbeiten. An den Universitäten gäbe es inzwischen eine Art Securitydienst, der in Einzelgesprächen prüfe, ob die Studierenden Assad kritisierten, oder ob sie planten, zu Demonstrationen aufzurufen.

Besonders aufwühlend war der Fall eines Bauingenieur-Studenten, der heimlich Essen an Obdachlose

verteilte. Er wurde dabei erwischt, inhaftiert und in der Haft gefoltert, um seine ‚Mittäter‘ zu verraten. Der Flüchtlingsstatus wurde ihm nicht anerkannt.

Ähnlich unverständlich ist die Nicht-Anwendung der Genfer Konvention auf den Fall eines Arztes, der im Universitätskrankenhaus in Aleppo Verwundete behandelte. Ihm wurde angewiesen, die Blutkonserven nur noch für Militärangehörige zu verwenden, nicht mehr jedoch für Zivilisten. Mit seinem Namen und Unterschrift musste er für die Zuteilung der Konserven Verantwortung übernehmen. Weil er sich nicht daran halten wollte und einmal doch einen Zivilisten versorgte, floh er.

Ließen sich die Verhaftung und Folter der Studierenden nach den oben benannten Maßstäben des §3 AsylG unschwer als eine staatliche Verfolgungshandlung einstufen, so ist der Fall des Arztes komplexer. Aufgrund der sofortigen Flucht lag eine konkrete Handlung gegen ihn noch nicht vor. Allerdings erfüllt er durch seine Tat, aus Sicht der syrischen Regierung, das Profil der Kollaboration mit den Regierungsfeinden. Zudem ist er als Person in einer exponierter Funktion besonders gefährdet: Darunter fallen Angehörige bestimmter Berufsgruppen, insbesondere Journalisten, Ärzte, Menschenrechtsaktivisten, Künstler, Unternehmer und andere Personen, die tatsächlich oder vermeintlich vermögend oder einflussreich sind.

Um die Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Fall des Arztes zu rechtfertigen, argumentiert das BAMF im entsprechenden Bescheid vom Februar 2017 dennoch folgendermaßen: „Weder gehört der Antragsteller einer besonders vulnerablen Gruppe an, noch hatte er vor seiner Ausreise eine exponierte Funktion inne, was beides die Befürchtung begründen würde, dass ihm bei einer Rückkehr trotz fehlender Vorverfolgung mit begründeter Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG drohen“. Diese Formulierung lässt einen Umkehrschluss zu: Sollte die Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe oder einer exponierten Funktion dennoch nachgewiesen werden können, muss das BAMF eigentlich zwingend in solchen Fällen den besseren und längerfristigen Schutz nach §3 AsylG anerkennen. Denn selbst wenn die Klient*innen nicht vorverfolgt ausgereist sind, hätten sie doch aufgrund der beschriebenen Risikoprofile mit hoher Wahrscheinlichkeit Folter, Inhaftierung oder unmenschlichen Behandlung zu befürchten.

Sie seien nicht politisch. Doch in Syrien neutral zu sein, so fassten viele unserer Klient*innen zusammen, sei inzwischen unmöglich. Man müsse sich für eine Seite entscheiden. Oder man werde von allen Seiten bedroht, zwischen den Gruppen zerrieben und verfolgt.

Risikoprofil:

Asylantrag in Deutschland und Gefährdung durch exilpolitische Betätigung in Deutschland

Müssen Geflohene ohne nachgewiesener Vorverfolgung dennoch wegen ihrer illegalen Ausreise, der Asylantragstellung und dem Aufenthalt im westeuropäischen Ausland bei Rückkehr Verfolgung befürchten? Deutsche Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte urteilen in dieser Streitfrage derzeit uneinheitlich. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung wird demnächst

erwartet. Die erhöhte Gefährdungssituation halte ich für wahrscheinlich, da die Flucht und der Asylantrag vom syrischen Staat bereits als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst werden kann, wie etwa das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern bereits 2014 urteilte. Das Bundesamt geht auf eine solche Gefährdung durch die Flucht jedoch nicht ein. Auch die exilpolitische Aktivität von Syrier*innen in Deutschland und die Möglichkeit, dass diese vom syrischen Geheimdienst beobachtet werden könnten, wird als Gefährdung bei Rückkehr vom Bundesamt nicht berücksichtigt. Dabei entschied etwa das Verwaltungsgericht Berlin erst im März 2017, dass die Asylantragstellung in Deutschland für das syrische Regime Anlass genug sei, um Rückkehrer*innen einer oppositionellen Gesinnung zu verdächtigen. Ihnen drohe bei einer Wiedereinreise nach Syrien zielgerichtete Verfolgung, insbesondere eine Befragung unter Anwendung von Folter. Eine Rückkehr hielt es für unzumutbar.

Ungenauigkeiten in der Anhörung und Oberflächlichkeit der Bundesamtsentscheidungen

Immer wieder erfahren wir von Klient*innen, dass sie den deutschen Behörden gerne ausführlicher und detailreicher berichtet hätten, um ihre persönliche Verfolgung zu erklären. Die Leiter*innen der Anhörung oder sogar die Dolmetscher*innen seien ihnen jedoch immer wieder ins Wort gefallen und hätten sie so daran gehindert. Begleitungen unserer Klient*innen berichten von Einschüchterungsversuchen der

Das Verwaltungsgericht Berlin hält eine Rückkehr für unzumutbar

Dolmetscher*innen, von ungenauen, bisweilen völlig fehlerhaften Übersetzungen mithilfe ihrer Mobiltelefone oder Google-Translate. Oft bedarf es einer gewissen Zeit und psychologischer Unterstützung bis Betroffene von erlittenen traumatischen Erfahrungen berichten können. Das Bundesamt versäumt seine Aufgabe nachzufragen und hinzuhören oder Sonderbeauftragte für Traumatisierte und Folteropfer einzubeziehen. Die Entscheidungen über den Asylantrag erfolgen dann meist auf drei bis vier Seiten und bestehen aus standardisierten Textbausteinen. Das Schicksal der Menschen wird auf nicht einmal einer Seite schnell abgehandelt. So lauten typische Formulierungen:

„Der Antragsteller konnte durch seinen Sachvortrag eine Kausalität zwischen möglicher Verfolgungshandlung und dem Anknüpfungsmerkmal des §3b Asylgesetz [Verfolgungsgründe, Anm. d. Verf.] trotz entsprechender Nachfrage nicht ausreichend substantiieren.“ Oder: „Soweit der Antragsteller vortrug, Syrien aus Angst vor der Einberufung zum Militär verlassen zu haben, bleibt der Sachvortrag vage und detailarm.“

Selbst wenn den Antragsstellern subsidiären Schutz zuerkannt wird, wird in der Begründung des BAMF oftmals auf das persönliche Vorbringen kaum eingegangen. Es heißt dann schlicht: "Aufgrund des ermittelnden Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des §4 Absatz 1 Nr.3 Asylgesetz droht." Für eine Klage wäre es jedoch wichtig, die Erwägungen des Bundesamtes zu verstehen: Warum wird nur von einer allgemeinen Gefährdung ausgegangen und nicht von persönlicher Verfolgung? Ohne detaillierte Begründung bleibt also unklar, warum lediglich der subsidiäre und nicht der höhere Schutz gemäß der Genfer Konvention erteilt wurde.

Man könnte genauso gut dem Bundesamt erwidern, dass auch deren Ausführungen in ihren eigenen Worten ‚äußerst vage und detailarm‘ ausfallen und ‚nicht ausreichend substantiiert sind‘. Die §§10 und 11 der Asylverfahrensrichtlinie der EU (RL 2013/32 EU) fordern eigentlich eine angemessene Prüfung des Falles und die Darlegung der sachlichen und rechtlichen Gründe in der Ablehnung.

Familienmitglieder werden verhaftet, gefoltert und getötet

Die uneinheitliche Bearbeitung von Asylanträgen kommt wohl häufig unter dem Druck zustande, den unerledigten Stau der Anträge möglichst schnell abzuarbeiten. Eine der absurden Folgen dieser behördlichen Hektik ist, dass Geschwister mit beinahe identischer Fluchtgeschichte oft einen unterschiedlichen Schutzstatus erhalten.

Subsidiärer Schutz: zum Klagen gezwungen

Was lässt sich zusammenfassend über diese konkreten Beispiele der Entscheidungspraxis feststellen? Subsidiärer Schutz wird selbst dann zuerkannt, wenn Klient*innen eindeutige Vorverfolgung erlitten haben, sie Risikoprofilen zuzuordnen wären oder eine besondere persönliche Gefährdung bei einer möglichen Rückkehr zu befürchten wäre. Diese Entscheidungen wurden häufig gefällt, nachdem der Sachverhalt fehlerhaft ermittelt wurde und die Dolmetscher*innen ungenau übersetzt hatten. Die Fälle werden in den Anhörungen oberflächlich und nicht den Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie entsprechend analysiert. Die Begründungen sind wenig aussagekräftig formuliert und beinhalten fast nur allgemeine Textbausteine.

Ob politisch gewollt oder nicht – in der Realität der Betroffenen wird ihnen der Schutz nach der Genfer Konvention und der Familiennachzug versagt. Es bleibt ihnen dann nichts anderes übrig, als den langen Weg zum Verwaltungsgericht einzuschlagen. Und bis dahin müssen sie warten: auf ihre minderjährigen Kinder und ihre Ehepartner*innen. Währenddessen werden ihre Familienmitglieder verhaftet, gefoltert und getötet. Dafür sind nicht allein aggressive Regimes in anderen Ländern verantwortlich, sondern auch eine deutsche „subsidiäre Flüchtlingspolitik“ die inhuman, inkonsequent und im Kern rechtswidrig ist.<

Jochen Schwarz
ist Jurist und Master
Europäische
Integration LL.M. Er
ist Mitarbeiter der
Oase Berlin e.V., in
der Asylverfahrens-
beratung und bei
Borderline Europe
e.V., Menschenrechte
ohne Grenzen. Texte
und Präsentationen
zum Asyl- und
Aufenthaltsrecht
unter: [www.jochen-
schwarz.wordpress.com](http://www.jochen-schwarz.wordpress.com).